

An die
Marktgemeinde Grafenstein
ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1
9131 Grafenstein
Tel. 04225/2220-0
E-Mail: grafenstein@ktn.gde.at



Eingangsstempel Gemeinde

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters:

Name:

(bei Firmen oder Vereinen gesamter Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereins-
registernummer:

Anschrift:

Telefonnummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Örtliche Lage des Brauchtumsfeuers:

Straße:

Grundstück Nr.:

_____ Katastralgemeinde: _____

Grundstückseigentümer:

Daten zum Brauchtumsfeuers:

- Osterfeuer** – in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag
- Sonnwend- und Johannisfeuer** – in der Zeit vom 21.-24. Juni
- 10. Oktober-Feuer** – in der Nacht vom 9.-10. Oktober
- Georgsfeuer** – in der Zeit vom 22.-24. April
- Feuer in den Alpen** am zweiten Samstag im August
- Feuer zu Ehren von Ciril und Metod** – am Vorabend des 5. Juli

Geplanter Zeitpunkt des Entzündens

Datum:

Uhrzeit (von – bis):

Vorgesehene Löschvorkehrungen

Die Zustimmung des Grundeigentümers - sofern dieser nicht zugleich Veranstalter ist - ist zugleich mit der ggst. Mitteilung nachzuweisen.

Die Feststellung, ob es sich um eine Feuerstelle im bebauten oder unbebauten Gebiet handelt, obliegt der Prüfung der Behörde.

Mit der Antragstellung stimmen Sie der Begutachtung der Feuerstelle durch Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann sowie dem GFK Mag. Christian Lauer oder dessen Vertretung zu.

Sollte sich im Zuge der Begutachtung herausstellen, dass es sich um ein bewilligungspflichtiges Brauchtumsfeuer handelt, fallen - aufgrund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben - Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben an. Diese gelangen Mittels Bescheid zur Vorschreibung.

Hinweis: Eine Kommissionsgebühr für den Ortsaugenschein und die Begutachtung durch den Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrkommandanten wird als Serviceleistung für die Bevölkerung der Marktgemeinde Grafenstein nicht in Rechnung gestellt und gelangt daher auch nicht zur Einhebung. Lediglich die Gebühren für eine Genehmigung per Bescheid im bebauten Gebiet werden eingehoben.

Die gesetzlichen Vorgaben bzw. Vorschriften des Bundesluftreinhaltegesetzes idgF sowie der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung idgF werden durch Unterfertigung zur Kenntnis genommen.

Grafenstein, am _____

Unterschrift des Veranstalters

Unterschrift des Grundeigentümers
(sofern Veranstalter nicht Eigentümer ist)

Beilage: Lageplan

WICHTIGE Information:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Brauchtumsfeuer spätestens vier Tage vor dem Abbrennen mittels vollständig ausgefüllter und unterfertigter Mitteilung der Gemeinde zu melden sind.